

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt

für

Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt des Königlichen Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwochs und Sonnabends, und kostet vierteljährlich 12¹/₂ Rgr. Inserate werden bis Dienstags und Freitags früh 8 Uhr angenommen.

N^o 71.

Mittwoch, den 8. September.

1869.

Rundschau.

Wir haben unlängst den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund einer Besprechung unterzogen und einige Mängel desselben gerügt, deren man sich jetzt sogar officiöser Seits nicht verschließt. Diese Thatsache ist um so erfreulicher, als durch sie die Hoffnung begründet wird, daß der Entwurf noch manche Umgestaltung vor seiner Einführung als Gesetz erfahren dürfte. Die bloße Herstellung der materiellen Rechtseinheit, sagt ein officiöses preussisches Blatt, reicht bei Weitem nicht aus, um alle gerechten Beschwerden abzustellen. Es kommt fast mehr darauf an, wie das Recht gehandhabt, als welches Recht zur Anwendung gebracht wird. Von der weiteren Behandlung des Entwurfs und von der späteren Entwicklung des Gesetzes durch die Organe des Bundes ist eine wirksamere Vervollkommnung zu erwarten, als wenn man jetzt versucht hätte, allerhand verschiedene Rechts-Theorien aufzustellen. Auch der berühmte Professor John in Göttingen, der vom Bundeskanzler den Auftrag erhalten, sich gutachtlich über den Entwurf zu äußern, deckt einzelne Mängel auf und rügt zunächst, daß die Anwendung der Todesstrafe, statt dieselbe aufzuheben, noch weiter ausgedehnt werden soll, als es die bisherigen Gesetze gestatten. Bekanntlich soll nach dem Entwurfe „ein Unternehmen, welches darauf abzielt, einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, mit dem Tode bestraft werden.“ Das ist aber, wie der Göttinger Professor ausführt, eine Erweiterung der Todesstrafe gegenüber dem bestehenden Rechte; denn letzteres würde beispielsweise einen Preußen, der sich derartiger Verbrechen gegen einen nichtpreussischen Landesherrn schuldig machte, in eine Zuchthausstrafe von 2 bis 10 Jahren verurtheilen, statt ihn mit dem Tode zu bestrafen. Ebenso dürfte wohl die Maximal-Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe, welche der Entwurf auf 15 Jahre feststellt, noch einigermaßen gemildert werden. Es sind nämlich vom Justizminister Dr. Leonhardt die Entschlüsse von den Directoren der Strafanstalten zu

zweizehnter Jahrgang.

Breslau, Halle, Bruchsal, Köln, Rawicz, Wartenburg und Zwickau über die Dauer der Strafhaft eingeholt worden, und es ist nicht uninteressant, dem darüber erstatteten Bericht Folgendes zu entnehmen: In den genannten Strafanstalten sind seit 1852 zusammen 675 Individuen detinirt worden, welche eine mehr als 10jährige und 306, welche eine mehr als 15jährige Strafe abzubüßen hatten. Von diesen 981 Personen haben 128 die Strafe voll verbüßt, 70 sind vor Ablauf der Strafzeit in Folge von Begnadigung, 4 in Folge von Wahnsinnigkeits-Erklärung entlassen worden, 168 sind gestorben und 236 befinden sich noch in den erwähnten Anstalten. Daß allzu lange andauernde Strafen vorzugsweise schädlich wirken, wird von allen Directoren anerkannt; alle sind aber auch der Ueberzeugung, daß auf die Individualität, das Alter und den Gesundheitszustand bei der Einlieferung außerordentlich viel ankommt. Der Director von Bruchsal constatirt, daß in allen Fällen, auch bei reichlicher Kost nach 6jähriger Strafdauer mit zeitweiser Verabreichung besserer Kost und anderer Erleichterungen nachgeholfen werden muß, wenn der Kräfte- und Ernährungszustand der Gefangenen erhalten werden soll. Nach der Ueberzeugung des Directors von Wartenburg schwächen sich Strafen, die über 10 Jahre währen, je länger desto mehr in ihrem Gewichte ab; sie führen zuletzt, anstatt zur Demuth, zur Ueberhebung und zum Hochmuth. Auch der Director von Rawicz hat die Erfahrung gemacht, daß selbst die stärkste Constitution der Monotonie und dem Zwange des Zuchthauslebens zuletzt unterliegt und hält deshalb ebenfalls eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren für den höchsten zulässigen Satz.

Von politischen Ereignissen liegt aus Preußen nur die Nachricht vor, daß das auswärtige Amt in Berlin dem Grafen Beust durch Baron v. Werther wissen ließ, man verzichte preussischer Seits auf den vom österreichischen Reichscanzler angebotenen „Schriftenwechsel“. Mögen die beiderseitigen diplomatischen Kriegsfedern recht lange und wo möglich auf immer begraben bleiben!

König Wilhelm, berichtet ein Wiener Blatt, denkt daran, dem König von Hannover sein mit Beschlag belegtes Vermögen herauszugeben, voraus-